



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetzrevision 2026)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer:in: *GLP NW*

- 1 Mit den Mehreinnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer in Umsetzung der OECD/G20- Mindestbesteuerung von international tätigen Grossunternehmen sowie den Mehreinnahmen aus dem Auslaufen der Übergangsregelung in Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) soll die Standortattraktivität für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte erhöht werden:**

1. Sind Sie mit der Stossrichtung der Steuergesetzrevision, konkret der steuerlichen Entlastung für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte, einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden stimmt den grundsätzlichen Zielsetzungen der Steuergesetzrevision zu und erachtet es als wichtig und richtig, die Standortattraktivität für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte zu stärken.*

Allerdings vermisst die GLP Nidwalden in der Steuergesetzrevision 2026 eine angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer, wie dies die Bundesverfassung vorsieht. Der Kanton Nidwalden sollte aus Sicht der GLP Nidwalden sicherstellen, dass ein angemessener Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer den Gemeinden zufliesst.

Die GLP Nidwalden schlägt vor, den Rohertrags aus der Ergänzungssteuer ebenfalls anhand des bestehenden Verhältnis bei der Verteilung der juristischen Personen von 61% zu 39% an die Gemeinden zu verteilen. Dabei befürwortet sie ein

Verteilungsverfahren, das sich an der Einwohnerzahl in der jeweiligen Gemeinde orientiert.

Aus der Sicht der GLP Nidwalden sollte aber in diesem Fall die politischen Gemeinden des Kantons Nidwalden ebenfalls ihren Teil an der steuerlichen Entlastung, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte leisten. In dieser Perspektive schlägt die GLP Nidwalden vor, die Kopfsteuer für natürliche Personen abzuschaffen. Die Abschaffung der Kopfsteuer ist aus der Sicht der GLP Nidwalden die wirksamste Methode die Einkommen die steuerliche Belastung von tiefen und mittleren Einkommen zu verbessern. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden die Streichung der Art. 57 -60 sowie Art 1. Abs 5 StG.

Laut dem Bundesamt für Statistik herrscht in sieben von elf Gemeinden des Kantons Nidwalden Wohnungsnot. Vor diesem Hintergrund hätte sich die GLP Nidwalden in der vorliegenden Steuergesetzrevision eine stärkere steuerliche Unterstützung für Mietende gewünscht. Gemäss der aktuellen Situation im Kanton Nidwalden zählt der fehlende bezahlbare Wohnraum zu den grössten Herausforderungen für Familien, den Mittelstand sowie Fach- und Führungskräfte. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden den Unternutzungsabzug gemäss Art. 24 Abs. 5 abzuschaffen und in einem ersten kleinen Schritt den entsprechenden Gesetzesartikel zu streichen. Ein weiteres mögliches Instrument zur Entlastung könnte ein steuerlicher Mietzinsabzug sein, wie er im Kanton Zug seit längerer Zeit erfolgreich umgesetzt wird.

Da die GLP Nidwalden jedoch ein ausgewogenes Gesamtpaket anstrebt, wird an dieser Stelle auf einen Antrag zur Einführung eines Mietzinsabzugs verzichtet. Die GLP Nidwalden wird diese Option jedoch separat prüfen.

2. Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für jedes minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt (Kinderabzug), von CHF 6'000 auf CHF 8'000 zu (Ziff. 3.1 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden ist mit der Erhöhung einverstanden, möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Kinderabzug im Vergleich zur Zentralschweiz auch mit der Erhöhung eher am unteren Durchschnitt liegt. Obwohl sich die GLP Nidwalden eine deutlichere Erhöhung des Kinderabzugs gewünscht hätte, stimmt sie der vorliegenden Anpassung im Sinne eines ausgewogenen Gesamtpakets zu, insbesondere aufgrund der zusätzlichen Erhöhung des Ausbildungs- und Fremdbetreuungskostenabzugs.*

3. Stimmen Sie der Vereinfachung des Abzuges für Kinder, die in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen (Ausbildungsabzug), und der (teilweisen) Erhöhung des Abzuges von CHF 5'600 auf CHF 18'000 zu (Ziff. 3.2 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine. Siehe Kommentar in Punkt 2*

4. Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes insbesondere im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit der Eltern (Fremdbetreuungskostenabzug) von CHF 8'100 auf CHF 25'800 zu (Ziff. 3.3 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden befürwortet die Anpassung des Fremdbetreuungskostenabzugs an den Bundesabzug und somit Eltern von hohen Fremdbetreuungskosten zu entlasten. Die GLP Nidwalden setzt sich für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist aus volkswirtschaftlicher, sozial- und gesellschaftspolitischer Sicht erwünscht.*

5. Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für die eigene Betreuung eines Kindes (Eigenbetreuungsabzug) von CHF 3'100 auf CHF 4'500 zu (Ziff. 3.4 des Berichtes)?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Aus Sicht der GLP Nidwalden ist die Erhöhung des Abzugs für die eigene Betreuung eines Kindes abzulehnen. Wir beantragen sogar, diesen Abzug zu streichen. Der Steuerabzug für Eigenbetreuung widerspricht einer fairen Steuersystematik.*

Die GLP Nidwalden ist der Ansicht, dass eine gerechte Familienförderung darin besteht, Familien insgesamt gleichermassen zu entlasten. Ein erfolversprechenderer Weg wäre daher die Erhöhung der Kinderzulagen zu prüfen, anstatt Sozialabzüge zu gewähren.

Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden, Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 zu streichen.

6. Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt (Unterstützungsabzug), von CHF 5'600 auf CHF 6'800 zu (Ziff. 3.5 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

7. Stimmen Sie der Steuerbefreiung von (unentgeltlichen) Zuwendungen neu auch innerhalb von sog. Patchwork-Familien zu, in denen beide (unverheirateten) Erwachsenen eigene Kinder haben, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder in denen sowohl gemeinsame Kinder als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften im Haushalt leben (Ziff. 3.6 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Aus der Sicht der GLP Nidwalden hat die individuelle Freiheit einen hohen Stellenwert. Der Staat soll nicht vorschreiben, wie die Menschen zu leben haben, und sich gegenüber den Lebensmodellen neutral verhalten und somit auch Zuwendungen auch innerhalb von sog. Patchwork-Familien der bisherigen Praxis gleichstellen.*

8. Stimmen Sie der Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge (ohne massgebliche Beteiligungen) zu, womit insbesondere der Mittelstand steuerlich entlastet werden soll (Ziff. 3.7 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden ist grundsätzlich mit der Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge einverstanden. Diese Ermässigung widerspricht nach Ansicht der GLP Nidwalden der Systematik einer fairen Besteuerung im Kanton Nidwalden.*

Schwierig zu beurteilen ist jedoch, ob die Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen nicht zu einer grösseren Entlastung führen würde, als dies in der bisherigen Praxis der Fall war. Aus diesem Grund wünscht sich die GLP Nidwalden im Bericht an den Landrat weiteres Zahlenmaterial oder fiktive Beispiele, um die Auswirkungen der Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge sowie der Senkung des Steuertarifs genauer zu analysieren.

2 Neben der steuerlichen Entlastung von Familien und des Mittelstandes sind weitere Standortförderungsmassnahmen vorgesehen:

9. Stimmen Sie der Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen und juristischen Personen zu, welche bislang an die Stelle der ordentlichen Steuern traten, sofern sie einen höheren Steuerbetrag ergaben als die ordentlichen Steuern (Ziff. 3.8 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden ist mit der Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen und juristischen Personen einverstanden und unterstützt das Anliegen, die Minimalsteuern aus der Nidwaldner Steuergesetzgebung zu streichen. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch unverständlich, warum in Art. 98 Abs. 2 StG die Mindeststeuer für das Kapital einer juristischen Person nicht gestrichen wurde. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden die Minimalsteuer für das Kapital einer juristischen Person ebenfalls zu streichen.*

10. Stimmen Sie der Steuerbefreiung von unentgeltlichen Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton Nidwalden zu (Ziff. 3.9 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Im Bestreben, das Steuersystem im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben kontinuierlich zu vereinfachen, sind folgende weiteren Massnahmen vorgesehen:

11. Stimmen Sie dem jährlichen (festen) Kantonsbeitrag an die Landeskirchen in der Höhe von CHF 3 200 000 anstelle der bisherigen Kirchensteuern für juristische Personen (7 Prozent des Ertrages aus der Gewinn- und Kapitalsteuer) zu (Ziff. 3.10 des Berichtes)?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat ist historisch gewachsen und hat im Prozess der Säkularisierung zahlreiche Veränderungen erfahren. Die Landeskirchen geniessen im Kanton Nidwalden weiterhin viele Privilegien, wie beispielsweise den vorgeschlagenen festen Kantonsbeitrag aus dem kantonalen Haushalt.*

Aus Sicht der GLP Nidwalden verhält sich ein liberaler Staat in religiösen Fragen neutral, beteiligt sich nicht an Kultushandlungen und sorgt für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften.

Die GLP Nidwalden anerkennt die wichtigen und wertvollen Leistungen, die die Landeskirchen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich erbringen. Diese Leistungen verdienen Wertschätzung. Jedoch ist die GLP Nidwalden der Ansicht, dass solche Leistungen nicht über einen festen Kantonsbeitrag oder einen prozentualen Anteil an den Steuererträgen der juristischen Personen entschädigt werden sollten. Stattdessen sollten sie über entsprechende Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

Dieser Ansatz würde zu klaren und transparenten Regelungen führen und läge auch im Interesse der Landeskirchen, da sauber geklärte Aufgaben und Gegenleistungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen stärken.

Aus diesen Gründen stimmt die GLP Nidwalden der Änderung in Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 zu, lehnt jedoch die Änderung in Art. 107a Abs. 3 ab.

12. Stimmen Sie der Angleichung der Methodik des Teuerungsausgleiches bei den Kantons- und Gemeindesteuern an diejenige bei der direkten Bundessteuer zu, insbesondere zur Verhinderung kleinerer Unterschiede bei den Abzügen (Ziff. 3.11 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden befürwortet die Änderung in Frage 11 sowie in den Fragen 12, 13 und 14 im Zusammenhang mit der Anpassung an die bundesgesetzlichen Vorgaben und der vorgeschlagenen weiteren Anpassungen.*

13. Stimmen Sie den weiteren Vereinfachungen zu, namentlich den Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen (Ziff. 3.12 des Berichts), der Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer (Ziff. 3.13 des Berichts), der Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz (Ziff. 3.14 des Berichts) sowie der Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren (Ziff. 3.15 des Berichts) zu?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine. Siehe Frage 11.*

14. Stimmen Sie den Änderungen bei einem Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons zu, wonach für Privatpersonen neu der Wohnsitz am Ende der Steuerperiode massgebend sein soll, bzw. für Unternehmen neu eine anteilige Steuerpflicht bestehen soll (Ziff. 3.16 des Berichts)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine. Siehe Frage 11.*

15. Stimmen Sie der Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen für vor der Schlussrechnung zu viel bzw. zu wenig bezahlte Steuern zu, wobei Vorauszahlungen vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin weiterhin verzinst werden sollen (Ziff. 3.17 des Berichtes)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine. Siehe Frage 11.*

Weitere Bemerkungen

16. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

17. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 1 Ziff. 5	<i>streichen</i>
Art. 24 Abs 5	<i>streichen</i>
Art. 39 Abs 1 Ziff. 3	<i>streichen</i>
Art. 57	<i>streichen</i>
Art. 58	<i>streichen</i>
Art. 59	<i>streichen</i>
Art. 60	<i>streichen</i>

Artikel	Bemerkungen
Art.61 Abs. 1	<i>Die Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie die Kopfsteuer werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.</i>
Art. 107a Abs. 3	<i>streichen</i>
Art. 237 Abs. 1	<i>Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie für die Kopfsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode en</i>
Art. 237a Abs 1	<i>Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuer sind mit der allgemeinen Fälligkeit zu entrichten.</i>
Art. 98 Abs 2	<i>streichen</i>

Datum 18.12.24

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Mittwoch, 18. Dezember 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch